

AUTORECHTSTAG AKTUELL

10. Januar 2018

Rechtsprechungsänderung zur Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf

Wolfgang Ball, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Nach § 477 (bis zum 31.12.2017 § 476) BGB gilt beim Verbrauchsgüterkauf die Vermutung, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang (Übergabe der Kaufsache an den Verbraucher) zeigt, schon bei Gefahrübergang vorhanden war. Diese für den Verbraucherschutz besonders wichtige Bestimmung hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass die Vermutung nur in zeitlicher Hinsicht wirkt, dem Käufer/Verbraucher also nur dann zugute kommt, wenn er nachweist (oder unstreitig ist), dass ein Defekt, der innerhalb der Sechsmonatsfrist zutage getreten ist, einen Mangel (oder Symptom oder Folge eines Mangels) darstellt und nicht etwa auf eine unsachgemäße Behandlung der Kaufsache durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen ist. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof jüngst aufgegeben. Grund hierfür ist ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Auslegung des Artikels 5 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie, der durch § 476 (jetzt § 477) BGB ins nationale Recht umgesetzt worden ist.

Nach dem Urteil des EuGH trifft den Verkäufer die Beweislast dafür, dass ein innerhalb der Sechsmonatsfrist aufgetretener Defekt nicht auf einem schon bei der Übergabe der Kaufsache im Entstehen begriffenen Mangel, sondern auf ein nachträglich eingetretenes Ereignis zurückzuführen ist. An diese Auslegung der Richtlinie durch den EuGH sind die Gerichte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebunden. Bestimmungen des nationalen Rechts, durch die Richtlinienrecht umgesetzt worden ist, müssen von den Gerichten der Mitgliedstaaten richtlinienkonform ausgelegt werden. Auf der Grundlage der Auslegung des Artikels 5 der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie durch den EuGH konnte der Bundesgerichtshof seine bisherige Auslegung des § 477 BGB nicht aufrechterhalten. Er hat daher in einem Fall, in die Ursache eines Defekts des Automatikgetriebes des verkauften Gebrauchtwagens ungeklärt war, entschieden, dass den Verkäufer die Beweislast dafür trifft, dass der Getriebedefekt Folge einer unsachgemäßen Behandlung (laut Sachverständigengutachten möglicherweise Leistungssteigerungsmaßnahmen oder fehlerhafte Bedienung) ist.

Das Referat beim 11. Deutschen Autorechtstag analysiert das Urteil des Bundesgerichtshofs und die vorausgegangene Entscheidung des EuGH sowie die einschlägige Rechtsprechung der Instanzgerichte aus der Zeit nach der Änderung der BGH-Rechtsprechung und zeigt mögliche Folgen für den Kraftfahrzeughandel auf, die auch Gegenstand einer sich anschließenden Podiumsdiskussion sind.

11. Deutscher Autorechtstag

22. - 23. März 2018

mit bis zu 15 Std. FAO-Nachweis

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de

